

Vorlage TOP: 8)	Vorlage-Nr: Status: AZ: Datum:	V 2004/132 öffentlich 27.09.2004
Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters		
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Bernd Kemper	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	11.10.2004	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Der Rat wählt gemäß § 67 Abs. 1 GO NW aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter ergibt sich aus § 12 (4) der Hauptsatzung. Hiernach wählt der Rat drei Stellvertreter/innen des Bürgermeisters.

Die Wahl der stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister erfolgt grundsätzlich in einem Wahlgang in geheimer Abstimmung. Bei der Abstimmung dürfen auch diejenigen Ratsmitglieder mitwirken, die als Kandidaten vorgeschlagen sind.

Abgestimmt wird entweder über die spätestens zu Beginn der konstituierenden Sitzung des Rates vorliegenden Wahlvorschläge oder über einen von allen Ratsmitgliedern gebilligten einheitlichen Wahlvorschlag.

Wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag abgestimmt, so sind die in dem Wahlvorschlag genannten Personen zu stellvertretenden Bürgermeistern gewählt, wenn der Wahlvorschlag ohne Gegenstimme angenommen wird.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unschädlich. Wird auch nur eine Gegenstimme abgegeben, so ist der einheitliche Wahlvorschlag gescheitert. Alsdann muß der Rat über die vorliegenden Wahlvorschläge abstimmen.

Über die vorliegenden Einzelvorschläge wird gemeinsam in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen sind Grundlage für die Ermittlung der Wahlstellen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren.

Zum ersten stellvertretenden Bürgermeister ist gewählt, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Zum zweiten Stellvertreter ist gewählt, wer an vorderster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

Zum weiteren Stellvertreter ist gewählt, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw.

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat der Bürgermeister die gewählten Kandidaten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahmeerklärung der Gewählten ist der Wahlakt vollzogen.

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Beschlussvorschlag:

- a) Geheime Abstimmung ohne Aussprache über den einheitlichen Wahlvorschlag des Rates.
oder
- b) Geheime Abstimmung über die vorliegenden Listenvorschläge der Fraktionen in einem Wahlgang